den 16. Juni 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

Fall 1:

E ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Hagen. Die Wohnung im 2. Stock hat er an den Arzt A vermietet, welcher dort seine Praxis eingerichtet hat.
E selber wohnt auch in Hagen. Die Reparatur- und Wartungsarbeiten an dem Mehrfamilienhaus führt E selber durch. Er kontrolliert ebenfalls regelmäßig den Zustand des Hauses.
Am 16.01.1998, freitags nachmittags gegen 17.15 Uhr entdeckt E bei einem Rundgang durch das Haus, daß eine Treppenstufe der Treppe zwischen dem 1. und dem 2. Stock beschädigt ist. Es besteht die Gefahr, daß jemand auf dieser Treppe stürzt und sich verletzt. E beschließt aber aus Nachlässigkeit und wegen des nahen Wochenendes, die notwendige Reparatur auf den nächsten Montag zu verschieben.
Am 19.01.1998, montags morgens um 7.45 Uhr, bevor E mit der Reparatur der Treppenstufe begonnen hat, betritt der Patient P das Haus, um seinen Termin bei dem Arzt A wahrzunehmen. P stolpert auf der beschädigten Treppenstufe und bricht sich den rechten Fuß.

P möchte Schadensersatz von E bekommen, und zwar 1 500,- DM Arztkosten und 5 000,- DM Verdienstausfall. Daneben verlangt er auch ein Schmerzensgeld.

Welche Ansprüche hat P gegen E?

100 Punkte

bitte wenden!

Fall

Ju 1999

Der Rennfahrer Michael (M) und seine Frau Corinna erwarten weiteren Nachwuchs. Deshalb sucht M für sich und seine bald größere Familie eine luxuriöse Villa im schönen Ruhrgebiet. Zu diesem Zweck studiert er jedes Wochenende die Immobilienteile der einschlägigen Zeitungen. Dort entdeckt er die Anzeige des Immobilienmaklers Ralf S (S) aus Duisburg. Er bietet darin eine Jugendstilvilla in Mülheim/Ruhr zum Preis von 2,5 Mio. DM mit dem Zusatz "Preis = Nettopreis + MwSt." an. M setzt sich mit S in Verbindung und vereinbart einen Besichtigungstermin. Corinna und Gina Maria sind von der Umgebung und dem Haus begeistert. Während der konkreten Verkaufsverhandlung stellt sich heraus, daß S zum Preis von 2,5 Mio. DM noch die Mehrwertsteuer hinzugerechnet wissen will. Das gehe aus dem Inserat doch klar hervor. M ist verärgert und nimmt Abstand vom Kauf der Villa.

M teilt daraufhin dem rechtsfähigen Verbraucherverband V, der seit langem in der Verbraucheraufklärung und -beratung aktiv ist, den Sachverhalt mit. V schreibt an S, daß er diese Art von Werbung als unzulässig u.a. deshalb ansehe, weil sie gegen § 1 PreisangabenVO verstoße, und fordert ihn gleichzeitig auf, eine beiliegende Erklärung zu unterschreiben.

Die Erklärung lautet: *"Hiermit verpflichte ich mich, bei der Inseratenwerbung für Immobilien die Ankündigung "Preis = Nettopreis + MwSt." zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 5.000,-- DM zu entrichten."* S unterschreibt zwar die Erklärung, sendet sie aber nicht dem V, sondern dem mit ihm befreundeten Immobilienmakler Nicki (N) in Essen zu. Dies teilt er dem V auch mit.

Willenserklärung Zug

V erhebt darauf Klage beim sachlich, örtlich und funktionell zuständigen LG Duisburg mit dem Antrag, S zur Unterlassung der Inseratenwerbung für Immobilien mit dem Zusatz "Preis = Nettopreis + MwSt." zu verurteilen. S verteidigt sich damit, daß V als Verbraucherverband gar nicht klagebefugt sei und daß darüber hinaus sein Verhalten nicht wettbewerbswidrig, jedenfalls aber die Wiederholungsgefahr durch Abgabe der Erklärung gegenüber N weggefallen sei.
Wie wird das angerufene Gericht entscheiden?

(80 Punkte)

Hinweis für die Bearbeitung:

§ 1 PreisangabenVO lautet wie folgt:

"(1) Grundvorschriften: (1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmässig ... Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ... zu zahlen sind (Endpreise).

Münc... Juni 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

Ansprüche des P gegen E

I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

P könnte gegen E einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Tatbestand

Der Tatbestand setzt voraus, daß E eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter des P verletzt hat und daß diese Verletzung adäquat kausal für den Schaden des P war.

a) P hat sich den Fuß gebrochen, also eine Verletzung des Körpers erlitten.

b) Diese Körperverletzung muß adäquat kausal auf einer Handlung des E, also auf einem Tun oder Unterlassen beruhen.

aa) E hat die Verletzung des P nicht durch aktives Tun verursacht.

bb) E hatte aber die Reparatur der beschädigten Treppenstufe nicht durchgeführt. Hierin könnte ein haftungsbegründendes Unterlassen des E liegen.

(1) Es gibt allerdings keine allgemeine rechtliche Verpflichtung, durch positives Tun drohende Schäden an Leben, Gesundheit usw. von Dritten abzuwenden. Das Unterlassen einer aktiven Handlung ist für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs folglich nur dann von Bedeutung, wenn den E eine Rechtspflicht zum Handeln traf.
Eine Rechtspflicht des E zum Handeln könnte sich aus einer ihn treffenden Verkehrssicherungspflicht ergeben. Verkehrssicherungspflicht bedeutet die allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Diese Verpflichtung beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen hat.

Fraglich ist, ob den E eine Verkehrssicherungspflicht trifft.
Dazu müßte der E eine Gefahrenquelle geschaffen haben. Fraglich ist, ob E dies dadurch getan hat, daß er in seinem Haus eine Wohnung an den Arzt A vermietet hat.
Die Eröffnung eines allgemein zugänglichen Verkehrsbereiches birgt stets Gefahren für Dritte und begründet damit eine Verkehrssiche-

rungspflicht.
Der Eigentümer eines Mietshauses eröffnet mit der Vermietung von Wohnungen einen Verkehrsbereich nicht nur für die Mieter, sondern auch für deren Angehörige, Personal und Besucher. Der Eigentümer ist diesem Personenkreis gegenüber rechtlich verpflichtet, für die gefahrlose Benutzung der Räume und Zugänge zu sorgen.
P gehört als Patient zu den Besuchern des Mieters A. Somit war E ihm gegenüber verpflichtet, für einen gefahrlosen Zugang zur Praxis des A zu sorgen. E hätte damit die Treppenstufe sofort reparieren müssen.
Dadurch, daß E die Reparatur unterlassen hat, hat er seine Verkehrssicherungspflicht gegenüber P verletzt.

(2) Das Unterlassen der Reparatur war auch adäquat kausal für die Verletzung des P. Hätte E die Treppenstufe sofort repariert, wäre P mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gestürzt und hätte sich nicht den Fuß gebrochen.

Damit hat E den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit

Es liegt kein Rechtfertigungsgrund vor. E handelte somit rechtswidrig.

3. Verschulden

Ferner müßte E den Tatbestand schuldhaft, demnach vorsätzlich oder fahrlässig verwirklicht haben (§ 276 Abs. 1 BGB).
Vorsatz, also das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, liegt nicht vor. E hatte nicht den Willen, daß jemand über die beschädigte Stufe stolpern und sich verletzen würde.
E könnte aber Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB). Nach objektiven Sorgfaltsmaßstäben hätte E die beschädigte Treppenstufe so reparieren müssen, daß jemand, der die Treppe betritt, nicht stürzen und sich verletzen würde. E hatte trotz Kenntnis der Verletzungsgefahr sorgfaltswidrig die erforderliche Reparatur unterlassen.

Das Unterlassen des E war somit fahrlässig.

Schaden

Durch diese Rechtsgutverletzung müßte dem P in adäquat kausaler Weise Schaden entstanden sein, wobei sich Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs nach den §§ 249 ff. BGB richten.
Berechnet wird der Schaden aus der Differenz von zwei Güterlagen. Die durch das schädigende Ereignis geschaffene Güterlage ist mit der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Güterlage zu vergleichen,

wobei der Ersatzanspruch selbst unberücksichtigt bleibt.
Die Arztkosten des P in Höhe von 1.500,- DM sind als notwendige Heilungskosten gemäß § 249 S. 2 BGB, der Verdienstausfall ist als entgangener Gewinn gemäß § 252 BGB zu ersetzen.

Somit kann P von E aus § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz in Höhe von 6.500,- DM verlangen.

5. Ergebnis

P hat gegen E einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 6.500,- DM aus § 823 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229StGB[1]

In Betracht kommt weiter ein Schadensersatzanspruch des P aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.
Die Voraussetzungen des § 229 StGB sind erfüllt. Somit kann P auch nach dieser Vorschrift Schadensersatz in Höhe von 6.500,- DM verlangen.

III. Anspruch des P gegen E auf Schmerzensgeld aus § 847 Abs. 1 BGB

P könnte einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen E aus § 847 Abs. 1 BGB haben.
Der Anspruch aus § 847 Abs. 1 BGB ist ein selbständiger Anspruch neben dem Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, nicht nur ein Rechnungsposten des Gesamtschadens.

Dann müßte eine Körperverletzung nach den §§ 823 ff. BGB vorliegen. P hat sich durch den Sturz den rechten Fuß gebrochen. Somit liegt eine Körperverletzung vor. P kann von E ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe verlangen.

---

[1] Ausführungen der Studierenden hierzu sind nicht zu erwarten, da die Voraussetzungen des § 229 StGB nicht als bekannt vorausgesetzt werden können.

2. Fall

Das Gericht wird der Klage des Verbraucherverbandes V gegen den Immobilienmakler Ralf S stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit der Klage

1. Das angerufene LG Duisburg ist sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
2. Darüber hinaus müßte der V klagebefugt sein. Die Prozeßführungsbefugnis als eine von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung ist gegeben, wenn der Kläger V berechtigt ist, den betreffenden Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

a) Die Klagebefugnis steht bei Wettbewerbsverstößen zunächst dem unmittelbar Verletzten zu. Darunter ist der Mitbewerber des Verletzers zu verstehen, der zu ihm in einem sog. konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, also durch die wettbewerbliche Maßnahme unmittelbar in seinem Absatz beeinträchtigt werden kann.[2]

Der V steht in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Beklagten; er ist kein Mitbewerber und somit nicht unmittelbar Verletzter.

b) Für V könnte jedoch die erweiterte Klagebefugnis nach § 13 II UWG in Betracht kommen.

Die Klagebefugnis des V als Verbraucherverband ist in § 13 II Nr. 3 UWG geregelt. Dann müßte V ein rechtsfähiger Verband sein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Die Rechtsprechung[3] stellt insoweit strenge Anforderungen, insbesondere muß der Verband den Satzungszweck auch tatsächlich verfolgen und über eine entsprechende sachliche und personelle Ausstattung verfügen. Die Rechtsprechung geht hierbei davon aus, daß eine tatsächliche Vermutung für die Verwirklichung des Satzungszwecks gegeben ist, wenn der Verband jahrelang unbeanstandet tätig wurde.[4]

V ist rechtsfähig und seit langem in der Verbraucheraufklärung und -beratung aktiv. Daher ist davon auszugehen, daß er den Satzungszweck tatsächlich verfolgt und über entsprechende sachliche und personelle Ausstattung verfügt.

Des weiteren müßte der Unterlassungsanspruch auf die §§ 1 und/oder 3 UWG gestützt sein. Soweit ein Verstoß gegen § 1 UWG in Betracht kommt, hat ein Verbraucherverband nach § 13 II Nr. 3 S. 2 UWG die Klagebefugnis allerdings nur, "soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden."

Die in Rede stehende Wettbewerbshandlung besteht in der Vornahme einer vor allem an Verbraucher gerichteten Werbung. Diese Art der Wettbewerbshandlung legt einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 3 UWG nahe. Ferner kann ein Verstoß gegen die Generalklausel des § 1 UWG gegeben sein. Darüber hinaus ist die Frage gestellt, welcher Endpreis für die Immobilie zu entrichten ist, so daß die

---

2 Vgl. BGHZ 93, 96, 97 f. - Dimple.
Vgl. BGH GRUR 1973, 78, 79 - Verbraucherverband.
Vgl. BGH GRUR 1975, 377, 378 - Verleger von Tonträgern; 1986, 320, 321 - Wettbewerbsverein I.

Handlung auch wesentliche Belange der Verbraucher berührt. Somit liegen, soweit es um die Geltendmachung von Ansprüchen aus §§ 1 und/oder 3 UWG geht, die Voraussetzungen der Klagebefugnis nach § 13 II Nr. 3 UWG vor.

Zwischenergebnis: Die Klage ist zulässig.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, wenn V ein Unterlassungsanspruch zusteht. Voraussetzung ist ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Normen, die einen Unterlassungsanspruch gewähren, sowie das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr.

1. Verstoß gegen § 3 UWG

Fraglich ist, ob S gegen § 3 UWG verstoßen hat. Dann müßte er im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben.

a) S müßte im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben. Handeln im geschäftlichen Verkehr umfaßt eine nach außen gerichtete, der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftsbetriebs dienende Tätigkeit. Die Funktion dieses Tatbestandsmerkmals besteht in der Abgrenzung zu innerbetrieblichen, privaten oder hoheitlichen Handlungsweisen. Beim Handeln von Gewerbetreibenden wird ein Handeln _im geschäftlichen Verkehr_ (widerleglich) vermutet. S wollte mit dem Inserat seinen Geschäftsbetrieb fördern, und diese Handlung war auch objektiv dazu geeignet. Somit liegt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vor.

b) S müßte zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt haben. Dies setzt in objektiver Hinsicht ein Verhalten voraus, das geeignet ist, den Absatz oder Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen zu begünstigen, und in subjektiver Hinsicht eine entsprechende Absicht des Handelnden.[5] Bei Gewerbetreibenden gilt wieder die grundsätzliche Vermutung, in Wettbewerbsabsicht zu handeln.

Die Inseratenwerbung ist geeignet, den Absatz des S auf Kosten anderer Immobilienmakler zu fördern, die - im Gegensatz zu S - klarere Preisangaben tätigen. Dies wird auch von S beabsichtigt. Somit liegt ein Handeln zu Wettbewerbszwecken vor.

c) S müßte irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben.

Angaben sind nachprüfbare, also dem Beweis zugängliche Aussagen[6], die Tatsachenbehauptungen zum Inhalt haben und nicht bloße Werturteile. Dabei ist die Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise zu berücksichtigen. Hier stellt die Werbeaussage "Preis = Nettopreis + MwSt." eine nachprüfbare und daher tatsächliche -

---

5 St. Rspr., vgl. nur BGH GRUR 1990, 1012, 1013 - Pressehaftung.

6 Vgl. BGH GRUR 1975, 141, 142.

wenn auch nicht eindeutige - Aussage und kein bloßes Werturteil dar. Somit liegt eine Angabe vor.

Des weiteren müßte S Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht haben. Dazu gehören alle Umstände, die eine gewerbliche Tätigkeit im Wettbewerb fördern können.[7] § 3 UWG enthält eine beispielhafte Aufzählung solcher geschäftlichen Verhältnisse, so auch die Preisbemessung einzelner Waren. Die Angabe "Preis = Nettopreis + MwSt." bezieht sich auf die Berechnung bzw. Zusammensetzung des Preises der Jugendstilvilla und damit gerade auf die Preisbemessung. Somit hat S Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht.

Die Angabe müßte zur Irreführung geeignet sein. Dann müßte sie bei einem nicht unerheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irrige Vorstellungen über das Angebot herbeiführen und seine Kaufentschließung irgendwie in wettbewerbsrelevanter Weise beeinflussen.[8]

Die Preisangabe von 2,5 Mio. DM, verbunden mit der Aussage "Preis = Nettopreis + MwSt.", läßt zwei Verständnismöglichkeiten zu: sowohl diejenige, daß der angegebene Preis die Mehrwertsteuer bereits enthält, als auch diejenige, daß die MwSt. noch zum angegebenen Preis hinzukommt. T ist nur bereit, die Jugendstilvilla zum Preis von 2,5 Mio. DM zuzüglich MwSt. zu verkaufen. Somit ist sein Angebot irreführend, wenn ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Kaufinteressenten die Angabe dahin versteht, daß der Preis die MwSt. bereits enthält. Das Inserat des S wendet sich in erster Linie an Letztverbraucher. Diese dürfen überwiegend damit rechnen, daß angegebene Preise die MwSt. bereits enthalten. Somit ist die Angabe geeignet, bei diesen Personen irrige Vorstellungen über den verlangten Endpreis hervorzurufen. Die Angabe kann darüber hinaus auch die Kaufentschließung der umworbenen Interessenten in wettbewerbsrelevanter Weise beeinflussen, denn es wird darin ein vergleichsweise sehr viel günstigerer Preis suggeriert. Der Preis ist aber ein wesentlicher Faktor für einen Kaufentschluß. Somit ist die Angabe irreführend i.S.d. § 3 UWG.

nerkung:

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, daß die irrige Vorstellung des M spätestens bei Vertragsschluß beseitigt wird, als S seinen wahren Preis)ekanntgibt. Denn § 3 UWG will nicht erst die Irreführung des Kunden)ei Vertragsschluß, sondern das täuschende Anlocken des Kunden vor dem /ertragsschluß verhindern. Ist der Kunde erst einmal angelockt und hat er .B. auf die Wahrnehmung von Konkurrenzangeboten verzichtet, so läßt er ich u.U. trotz Aufklärung der Fehlvorstellung zum Vertragsschluß estimmen.[9]

) S kannte den Text und damit auch die Umstände, die seine Angabe irreführend machen. Er kann sich nicht darauf berufen, daß aus seiner Sicht die Angabe völlig eindeutig war. Somit sind die subjektiven Erfordernisse erfüllt.

gebnis: S hat gegen § 3 UWG verstoßen.

Vgl. BGH GRUR 1964, 33, 36.
Vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 19. Aufl. 1996, § 3 Rdnr. 87.
Vgl. auch den Fall BGH GRUR 1979, 553 - Luxus-Ferienhäuser.

2. Verstoß gegen § 1 UWG

S könnte darüber hinaus gegen § 1 UWG verstoßen haben. Dann müßte er im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstoßen haben.
Daß S im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt hat, wurde oben bereits festgestellt (vgl. Punkt II, 1 a) und b)).
Fraglich ist, ob S mit seiner Werbeangabe auch gegen die guten Sitten verstoßen hat. Gegen die guten Sitten verstößt ein Verhalten, wenn es dem Anstandsgefühl der redlichen und verständigen Mitbewerber des betreffenden Geschäftszweigs widerspricht oder wenn es von der Allgemeinheit, insbesondere von den durch die Wettbewerbsmaßnahme angesprochenen Verkehrskreisen, mißbilligt und als untragbar angesehen wird.[10] Dazu muß die Handlung insgesamt gewürdigt werden. Zur Vornahme dieser Würdigung im Einzelfall und zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze hat die Rechtsprechung zahlreiche Fallgruppen bzw. Bewertungsgrundsätze entwickelt, um die Generalklausel zu konkretisieren. Hier könnte die Fallgruppe der Erzielung eines Wettbewerbsvorsprungs durch Rechtsbruch in Betracht kommen. Dabei begründet nicht jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften die Sittenwidrigkeit. Vielmehr ist danach zu unterscheiden, ob die verletzte Norm wertbezogen oder wertneutral ist. Als wertbezogen sind solche Normen anzusehen, die Ausdruck einer sittlichen Wertung sind.[11] Ein Verstoß dagegen begründet grundsätzlich die Sittenwidrigkeit. Anders liegt es beim Verstoß gegen wertneutrale Vorschriften, die auf ordnenden Zweckmäßigkeitserwägungen beruhen. Sittenwidrigkeit ist hier nur bei Hinzutritt eines besonderen Unlauterkeitsmoments begründet, insbesondere dann, wenn sich der Wettbewerber vorsätzlich über wertneutrale Vorschriften hinwegsetzt, um durch den Gesetzesverstoß einen sachlich ungerechtfertigten Vorsprung vor seinen gesetzestreuen Mitbewerbern zu gewinnen.[12] Dabei genügt es, wenn der Täter die Tatsachen kennt, aus denen sich der Gesetzesverstoß ergibt, und wenn die Gesetzesverletzung auch im Rahmen eines auf Dauer angelegten, zielbewußten Vorgehens liegt.[13] Ausreichend ist ebenso, daß der Täter einen Wettbewerbsvorsprung in Kauf nimmt.
Hier kommt ein Verstoß gegen § 1 I 1 PreisangabenVO in Betracht. Diese Vorschrift sieht u.a. vor, daß derjenige, der als Anbieter von Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, Endpreise einschließlich der Umsatzsteuer anzugeben hat. S gibt in seiner Anzeige lediglich den Nettopreis an, nicht aber den von ihm tatsächlich geforderten, die Mehrwertsteuer einschließenden Bruttopreis. Der Hinweis "+ MwSt." reicht nicht aus, um die erforderliche Preisklarheit sicherzustellen. Somit hat T gegen § 1 I 1 PreisangabenVO verstoßen.
Fraglich ist, ob die Vorschriften der PreisangabenVO wertbezogene oder wertneutrale sind. Die VO soll dem Verbraucher eine Orientierung über die Preise ermöglichen, besitzt jedoch keinen ausgesprochenen wettbewerbsrechtlichen Bezug und ist wertneutral.[14] Daher müssen neben

---

10 [illegible]

den Verstoß besondere Umstände hinzutreten, die das gesetzwidrige Verhalten des T als sittenwidrig im Wettbewerb erscheinen lassen.
Hier ist der sachlich ungerechtfertigte Wettbewerbsvorsprung des S gegenüber seinen gesetzestreuen Mitbewerbern darin zu sehen, daß sich bei der Werbung mit Nettopreisen zuzüglich Mehrwertsteuer die Umworbenen gewöhnlich erst mit diesem Angebot näher befassen, weil es ihnen bei erster Prüfung als das günstigere erscheint.[15] Ein bewußtes und planmäßiges Vorgehen des S ist zu bejahen. Es ist auch davon auszugehen, daß S sein Handeln fortsetzen wird, da er im Prozeß sein Verhalten als nicht wettbewerbswidrig bezeichnet. Ferner nimmt S einen Wettbewerbsvorsprung zumindest in Kauf. Somit liegen die besonderen Umstände vor, die das gesetzwidrige Verhalten des S als sittenwidriges begründen.
Der Tatbestand des § 1 UWG ist durch die Erzielung eines Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch erfüllt.

3. Vorliegen einer Wiederholungsgefahr

Da S einen Wettbewerbsverstoß begangen hat, ist zudem das Vorliegen der Wiederholungsgefahr zu prüfen. Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn eine Wiederholung desselben oder eines gleichartigen Wettbewerbsverstoßes objektiv möglich und zu befürchten ist.[16] Bei einem bereits begangenen Wettbewerbsverstoß eines Gewerbetreibenden ist die Wiederholungsgefahr widerleglich zu vermuten.[17] Ihre Widerlegung obliegt dem Verletzer.[18] Die Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trifft also den S.
Hier könnte die Wiederholungsgefahr durch die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung weggefallen sein. Erklärt der Verletzer gegenüber dem Verletzten uneingeschränkt und unwiderruflich unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, weitere Verletzungshandlungen zu unterlassen, so ist die Vermutung der Wiederholungsgefahr widerlegt; an der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung dürfen jedoch keine Zweifel bestehen.[19]
Zwar hat S eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Die Höhe der Vertragsstrafe erscheint auch angemessen. S hat die Erklärung jedoch nicht gegenüber V, der sie vorformuliert und angefordert hatte, abgegeben, sondern gegenüber seinem Freund N.
Nach h.M. kann die Wiederholungsgefahr auch dann wegfallen, wenn die Unterwerfungserklärung nicht gegenüber dem Abmahner, sondern gegenüber einem Dritten abgegeben wird, u.U. auch dann, wenn der Dritte seinerseits keine Abmahnung ausgesprochen hat.[20] Allerdings ist dann sorgfältig zu prüfen, ob sich die Abgabe der Unterwerfungserklärung noch als Ausdruck eines ernstlichen Unterlassungswillens darstellt.[21] Ein Indiz in diesem Zusammenhang ist es, aus welchen Gründen der Verletzer die Erklärung gegenüber dem Dritten abgibt und ob damit zu rechnen ist,

---

634 m.w.N.
15 So auch BGH GRUR 1979, 554, 555 - Luxus-Ferienhäuser.
16 Vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 262.
17 St. Rspr., BGH GRUR 1989, 445, 446; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 263 m.w.N.
18 St. Rspr., BGH GRUR 1989, a.a.O.
19 St. Rspr., BGH GRUR 1989, 758, 759; Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 269 m.w.N.
20 Vgl. die Nachweise bei Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 278.
21 Vgl. Baumbach/Hefermehl, Einl. UWG, Rdnr. 279.

daß der Dritte im Falle eines weiteren Verstoßes gegen den Verletzer die Zahlung der Vertragsstrafe verlangt und notfalls gerichtlich vorgeht.[22]
S hat die Abgabe der verlangten Unterwerfungserklärung gegenüber V ohne sachlichen Grund verweigert und statt dessen die Erklärung gegenüber dem mit ihm befreundeten N abgegeben. Er kann damit rechnen, daß N im Falle einer weiteren Vornahme der Werbung nicht gegen ihn vorgeht. Daher ist davon auszugehen, daß es ihm an einem ernstlichen Unterlassungswillen fehlt. Bestätigt wird dies durch das Verhalten des S im Prozeß, in dem er auch die Wettbewerbswidrigkeit seines Handelns bestreitet. Dies läßt darüber hinaus auch seinen Willen zur Fortsetzung erkennen. Nach alledem kann S die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht ausräumen.

Ergebnis: Der Unterlassungsanspruch des V gegen S ist gegeben. Die Klage ist soweit begründet.

---

[22] Vgl. BGH GRUR 1983, 186, 188; Baumbach/Hefermehl, a.a.O.